

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Orsrates Lautenbach, am 13.07.2015, 18:00 Uhr, im Schulungsraum des
Feuerwehrgerätehauses, Waldmohrer Straße 6, Lautenbach

Anwesend waren:

Als Vorsitzender

1. Rainer Rosenfeldt

Die Mitglieder (Stimmberechtigt):

2. Marlene Batz
3. Rita Batz
4. Armin Sonntag
5. Christian Wilhelm

Es fehlten entschuldigt:

1. Jürgen Hock
2. Volker Kennel
3. Michael Marx
4. Sabine Schneider

Von der Verwaltung:

1. Mario Franzisky
2. Christoph Hassel
3. Silvia Schwarz

als Schriftführerin

Desweiteren waren Herr Bier von der Saarbrücker Zeitung und der Lautenbacher Naturschutzbeauftragte Helmut Poppe anwesend.

Der Ortsvorsteher eröffnet um 18.00 Uhr die 3. Sitzung des Ortsrates Lautenbach und begrüßt die anwesenden Personen.

Gegen Frist und Form der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Unter Bezugnahme auf §§ 44 (1) und 74 Ziffer 9 KSVG wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Änderungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1 . Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.05.2015 - öffentliche Sitzung
- 2 . Genehmigungsverfahren Windenergieanlagen (WEA) südöstlich Lautenbach - Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens - Vorlage: Amt 61/032/2015
- 3 . Mitteilungen und Anfragen
- 3.1 . Gemeinsame Fortschreibung des Nahverkehrsplanes von Kreisstadt Neunkirchen und Landkreis Neunkirchen - Vorlage: Amt 61/033/2015
- 4 . Einwohnerfragestunde

B) Nichtöffentliche Sitzung

- 1 . Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.05.2015 - nicht öffentliche Sitzung
- 2 . Mitteilungen und Anfragen

A) Öffentliche Sitzung

TOP 1. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.05.2015 - öffentliche Sitzung

Beschluss:

Von den Mitgliedern des Ortsrates Lautenbach werden gegen die Abfassung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsrates Lautenbach am 12.05.2015 keine Einwände erhoben.

**TOP 2. Genehmigungsverfahren Windenergieanlagen (WEA) südöstlich Lautenbach
- Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens
Vorlage: Amt 61/032/2015**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03. Juni 2015 (Eingang bei der Stadt Ottweiler am 10. Juni 2015) hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) die Stadt Ottweiler über den (modifizierten) Genehmigungsantrag der Fa. juwi Energieprojekte aus Wörrstadt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb von drei WEA in Ottweiler informiert und die Stadt Ottweiler um Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 und 2 Bau-Gesetzbuch (BauGB) innerhalb einer Frist von 2 Monaten gebeten.

Bereits am 06.03.2015 hatte die Fa. juwi Energieprojekte GmbH einen Genehmigungsantrag für den Windpark Ottweiler-Bexbach mit sieben Anlagen eingereicht. Rückmeldungen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden machten eine Modifizierung des Windparklayouts erforderlich. Neben der Anzahl der beantragten Anlagen wird auch der Anlagen-Typ geändert, der im Windpark errichtet werden soll. Zudem hat sich das Unternehmen zur Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden. Dazu werden nach Angaben des LUA voraussichtlich im Juli die Antragsunterlagen für einen Monat unter anderem auch in der Stadt Ottweiler offengelegt.

Das Unternehmen plant nunmehr die Errichtung und den Betrieb von insgesamt fünf WEA im Windpark Ottweiler-Bexbach. Drei (vormals vier) Anlagen sollen dabei auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler in der Gemarkung Lautenbach errichtet werden, zwei (vormals drei) auf dem Gebiet der Stadt Bexbach. Die geplanten Standorte befinden sich in einer Entfernung von über 1.000 Meter südöstlich der Ortslage Lautenbach auf Eigentumsflächen des SaarForst-Landesbetriebes im Wald. Die WEA-Standorte in Ottweiler liegen innerhalb der im städtischen Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen Konzentrationszone/Sondergebietes „Südlich Lautenbach/Am Buchwald“. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen des Typs Vestas V-126 mit einer Nennleistung von jeweils 3,3 MW, einem Rotordurchmesser von 126 Meter und einer Nabenhöhe von 137 Meter.

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Windparks erfolgt über die rheinland-pfälzische Landstraße L 354 aus Richtung Waldmohr südöstlich des Windparks. Von dort werden die geplanten Anlagenstandorte über die vorhandenen Wege weiter erschlossen. In der Realisierungsphase werden im Windpark liegende Waldwirtschaftswege in einer Breite von ca. 4,5 Meter ausgebaut. In engen Kurvenbereichen werden die Wege entsprechend der Schleppkurvenradien, die für den Transport vor allem von Turmteilen und Rotorblättern erforderlich sind, ausgebaut. An den Anlagenstandorten werden Beton-Fundamente und geschotterte Kranstellflächen erstellt. Der Vorhabenträger beabsichtigt, eine Rundwegeerschließung für den Windpark herzustellen. Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Das Unternehmen hat zudem eine Rückbaupflichtung abgegeben, die auch für etwaige Rechtsnachfolger gilt. Zur Absicherung der Rückbaukosten wird von der Genehmigungsbehörde eine entsprechende Rückbaubürgschaft im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Die Anlagen werden mittels eines Mikroprozessorsystems an die jeweiligen Windverhältnisse angepasst. Die Sicherheit wird durch ein aerodynamisches Bremssystem, ein Blitzschutzsystem sowie ein Sensorsystem gewährleistet, welches die Anlage bei Störungen sofort abschaltet. Alle Sicherheitssysteme sind redundant ausgelegt. Der erzeugte Strom wird auf der 20-kV-Ebene über Erdkabel zu dem Umspannwerk in Waldmohr transportiert und entsprechend der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eingespeist. Der Windpark erzeugt pro Jahr voraussichtlich durchschnittlich 50 Mio. kWh elektrische Energie. Damit können bilanziell rund 14.000 Durchschnittshaushalte mit Strom aus regenerativen Energiequellen versorgt werden.

Mit dem Genehmigungsantrag wurden der Stadt Ottweiler umfangreiche Unterlagen/Gutachten gestellt, die die Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch, Natur und Umwelt beschreiben und Grundlage für das LUA als Genehmigungsbehörde für die Beurteilung der Auswirkungen sind. Wesentliche

Aussagen dieser Gutachten werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Schallimmissionen und Schattenwurfbelastung

Um beurteilen zu können, ob von den geplanten WEA schädliche Geräusche gemäß der Technischen Anleitung (TA) Lärm ausgehen, wurde vom Vorhabenträger eine **schalltechnische Immissionsprognose** zu relevanten Immissionsorten im Umfeld der Anlagen vorgelegt. Da die Prognose in der Betrachtung der Gesamtbelastung ergeben hat, dass die schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm an einigen Immissionsorten nicht erfüllt werden, sind schallmindernde Maßnahmen für den Nachtbetrieb bei bestimmten Anlagen erforderlich (schallreduzierter Betriebsmodus). Zur Tageszeit sind an allen Immissionsorten keine Richtwertüberschreitungen zu erwarten, ein schalloptimierter Betrieb der Anlagen ist daher nicht erforderlich. Bei Umsetzung im Gutachten vorgeschlagenen Schallminderungsmaßnahmen ist aus schalltechnischer Sicht im Sinne der TA Lärm die Errichtung der fünf WEA im Windpark Ottweiler-Bexbach realisierbar.

Zur Ermittlung und Bewertung der **Schattenwurfbelastung** in der Umgebung des geplanten Windparks wurde vom Vorhabenträger ein Schattenwurfgutachten vorgelegt. Im Ergebnis kommt es in einer worst-case-Betrachtung an verschiedenen Immissionsorten zu Überschreitungen der derzeit geltenden Richtwerte von 30 Stunden im Jahr bzw. 30 Minuten am Tag. Um diese Richtwerte einhalten zu können, sind die WEA mit einer Schattenabschaltautomatik auszustatten. Bei dieser Abschaltautomatik handelt es sich um ein Modul in der Steuerung der WEA, das anhand von Sonnenstand, Sonnenscheinintensität (gemessen mittels Helligkeitssensors) und Windrichtung ermittelt, ob es zu einer Schattenimmission an einem kritischen Standort kommt. Ist dies der Fall und ist die zulässige maximale Schattenimmission bereits überschritten, so wird die WEA automatisch gestoppt und erst dann wieder in Betrieb genommen, wenn ausgeschlossen ist, dass es am Immissionsort zu einem Schattenwurf kommt. Mit der Einrichtung einer solchen Schattenabschaltautomatik können die Grenzwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der realen meteorologischen Gegebenheiten verringert sich die zu erwartende Schattenwurfdauer an allen Immissionsorten deutlich.

Eisansatz und Brandgefahren

Um zu verhindern, dass an **vereisungsgefährdeten Standorten** Eisstücke im laufenden Betrieb bzw. beim Wiedereinschalten einer Anlage von den Rotorblättern abgeworfen werden, soll aus Gründen der Betriebssicherheit ein System zum Erkennen von Eisbildung an den einzelnen Rotorblättern zum Einsatz kommen. Physikalische Basis des Systems ist eine Eigenschwingungsanalyse. Erkennt das System, dass sich an den Rotorblättern Eis angesetzt hat, wird die Anlage automatisch abgeschaltet. Möglich ist auch eine zeitnahe Messung der Eisfreiheit der Rotorblätter, so dass unberührt von genehmigungsbehördlichen Auflagen eine visuelle Kontrolle der Eisfreiheit vor dem Wiedereinschalten der Anlage mit diesem System prinzipiell nicht notwendig wäre.

Vom Vorhabenträger wurden Unterlagen zum anlagenspezifischen **Brandschutz** vorgelegt. Die Anlagen sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet und verfügen über Rauch- und Wärmemelder sowie ein Feuerlöschsystem. Das anlagenspezifische Brandschutzkonzept ist aufgrund von standortbedingten Rahmenbedingungen entsprechend zu ergänzen.

Vogel- und fledermauskundliche Gutachten

Im Rahmen eines **vogelkundlichen Gutachtens** wurden die Brut-, Zug- und Rastvögel im Untersuchungsgebiet erfasst und hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen bewertet. Der Untersuchungsraum und die Methodik wurden in enger Abstimmung mit dem LUA gewählt. Die Brutvögel mit kleinerem Aktionsradius wurden innerhalb eines Puffers von 500 Meter um die Anlagenstandorte erhoben. Die Erhebung der Greifvogelarten erfolgte im 3.000 Meter Radius um die Anlagenstandorte. Als weitere Quellen zur Avifauna wurden saarlandweite Daten windkraftrelevanter Vogelarten des LUA herangezogen. Zur Erfassung der Rastvögel wurden die Offenlandgebiete im Frühjahr und im Herbst in einem Radius von ca. 2 Kilometer um die geplanten Standorte nach rastenden Greifvögeln und anderen planungsrelevanten Arten abgesucht. Die Erfassung des Herbstzuges erfolgte mit Hilfe der „Scan-Zugrouten-Methode“. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Windparkplanung am geplanten Standort aufgrund der vogelkundlichen Erfas-

sungen hinsichtlich der Brutvögel und auch Zugvögel insbesondere bei Berücksichtigung einer Schlechtwetterabschaltung an Kranichmassenzugtagen keine einschlägigen artenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

Im Rahmen spezieller Untersuchungen wurden auch die **Fledermäuse** im Untersuchungsgebiet erfasst und hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen bewertet. Untersuchungsraum und Methodik wurden in enger Abstimmung mit dem LUA gewählt. In einem Umkreis von 1.000 Metern wurde die Fledermausfauna durch den Einsatz von batcordern sowie die Erfassung durch Detektorbegehungen untersucht. In zwei Nächten wurden zusätzlich im Untersuchungsgebiet Netzfänge durchgeführt. Im Untersuchungsraum zum geplanten Windpark wurden insgesamt mindestens 13 Fledermausarten nachgewiesen, von denen 6 Arten als WEA-empfindlich dokumentiert sind (Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus). Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden, ist ein Abschaltalgorithmus für die geplanten WEA im Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober, ab 1 Stunde von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.04. – 30.09.) bzw. 3 Stunden von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.09. – 31.10.), bei Temperaturen über 10 Grad Celsius und Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s sowie bei nicht vorhandenem Starkregen einzurichten. Zudem sollte ein zusätzliches bioakustisches Höhen-/Gondelmonitoring an bestimmten WEA durchgeführt werden, um die genauen Aktivitätsdichten aller Arten in Höhe der Gondel festzustellen und daraus ein verbessertes Bild der notwendigen standortspezifischen Abschaltzeiträume zu generieren. Fledermauskundliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz stehen bei Beachtung der Abschaltzeiten demnach dem Vorhaben nicht entgegen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB)

Zur Beurteilung der Auswirkungen des durch den geplanten Windpark verursachten Eingriffes und der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) als Fachbeitrag zum Naturschutz erforderlich. Dieser LPB wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG vorgelegt und umfasst nur die WEA-Standorte. Für die Zuwegung und Erschließung des Windparks ist ein eigenständiges naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Im Rahmen dieses LPB werden die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf Natur und Landschaft prognostiziert, den vorhandenen landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten gegenübergestellt und die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ermittelt sowie entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen. In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt sich ein Defizit von rund 170.000 Ökopunkten, das im Zuge der Planung ausgeglichen werden muss. Hinzu kommt ein Kompensationsbedarf von rund 4 Hektar Fläche für den Eingriff in das Landschaftsbild. In einem multifunktionalen Ansatz sollen auf einer Flächengröße von rund 7 Hektar entsprechende Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Bei den extern durchzuführenden Ersatzmaßnahmen in der Feilbachau nordwestlich von Bexbach handelt es sich um

- Überführung eines naturfernen Fichtenforstes in standortgerechten Laubwald mit Berg-Ahorn und Wildkirche (Flächengröße: 0,97 Hektar),
- Überführung des Stangenforstes (Mischkultur) und der Laubmischbestände mit hohem Nadelholzanteil in standortgerechten Laubmischwald (Flächengröße: 4,1 Hektar)
- Anlage von naturnahe Tümpeln (Flächengröße: 0,06 Hektar)
- Abkopplung des Mönchs und Öffnung des Damms am Feilbach mit Wiederherstellung des natürlichen Bachlaufs (Flächengröße: 0,1 Hektar)
- Herausnahme von standortfremden Nadelgehölzen im Bereich des Bacherlenwaldes (Flächengröße: 1,3 Hektar)
- Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur (Flächengröße: 0,55 Hektar)

Die drei auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler geplanten WEA in der Gemarkung Lautenbach liegen in der ausgewiesenen Konzentrationszone/Sondergebiet „Südlich Lautenbach/Am Buchwald“ der am 12.09.2014 in Kraft getretenen Teiländerung „Windenergie“ des städtischen Flächennutzungsplans.

Das Vorhaben entspricht damit den städtebaulichen Zielen der Stadt Ottweiler.

Ortsvorsteher Rosenfeldt erteilt Herrn Hassel das Wort.

Dieser führt aus, dass die Thematik im Ortsrat bereits beraten wurde.

Die beiden wesentlichen Änderungen seien:

- a) Drei Anlagen (vormals vier) sollen dabei auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler in der Gemarkung Lautenbach errichtet werden, und
- b) es werden leistungsstärkere Windenergieanlagen gebaut.

An den Standorten solle sich nichts Wesentliches ändern.

Alle relevanten Belange wie Schallimmissionen, Schattenwurfbelastung, Vereisungs- und Brandgefahren, vogel- und fledermauskundlichen Gutachten und der landschaftspflegerische Begleitplan werden durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) intensiv geprüft.

Die Stadt Ottweiler werde nun „lediglich“ um die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Die Firma juwi habe sich für ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden.

Dazu werden nach Angaben des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, voraussichtlich im August, die Antragsunterlagen für einen Monat bei der Stadt Ottweiler, der Stadt Bexbach und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz offengelegt.

Der Lautenbacher Naturschutzbeauftragte Helmut Poppe führt aus, dass ihm die Verwaltung einen Einblick in die Gutachten des LUA verweigere, und dass er deshalb nicht in der Lage wäre eine Stellungnahme abzugeben. Die Verwaltung wies den Vorwurf mit dem Hinweis zurück, dass dies eine Entscheidung des LUA wäre und man sich nicht über die Vorgaben der Behörde hinwegsetzen könne, um nicht einen Verfahrensfehler zu begehen. Herr Poppe entgegnete, dass dies allein eine Entscheidung der Verwaltung wäre, denn eine Mitarbeiterin des LUA hätte ihm die Einsichtnahme in die Gutachten erlaubt.

Die CDU-Fraktion beabsichtigt das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz schriftlich um Aufklärung des Sachverhalts zu bitten.

Beschluss:

Der Ortsrat Lautenbach lehnt die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB zur Errichtung und Betrieb des Windparks „Ottweiler-Bexbach“ bestehend aus drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler **einstimmig** ab.

TOP 3. Mitteilungen und Anfragen

TOP 3.1 Gemeinsame Fortschreibung des Nahverkehrsplanes von Kreisstadt Neunkirchen und Landkreis Neunkirchen

Vorlage: Amt 61/033/2015

Sachverhalt:

Im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Neunkirchen aus dem Jahre 1998 wurde im Auftrag der Kreisstadt und des Landkreises Neunkirchen ein gemeinsamer „Nahverkehrsplan (NVP) Neunkirchen“ erstellt, zu dem auch die Stadt Ottweiler angehört wurde.

Der Nahverkehrsplan soll den Rahmen für die Entwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bilden und die ausreichende Verkehrsbedienug festlegen. Zusätzlich soll die Attraktivität des ÖPNV durch eine häufige, regelmäßige, pünktliche und schnelle Beförderung gesteigert werden.

Die Netzerschließung im Landkreis Neunkirchen wird unterschieden nach Buslinien mit kreisüberschreitenden Verbindungen, gemeindeverbindende Buslinien im Landkreis Neunkirchen und Stadt- und Ortsverkehre (siehe beiliegende Karten). Der Nahverkehrsplan orientiert sich an dem derzeitigen Stand des Linienetzes. Er ist Grundlage für eine Direktvergabe in einem zusammengefassten Linienbündel an die NVG, die auch derzeit die Linien bedient.

Diese Linien sind für Ottweiler mit folgenden Mindeststandards relevant:

- Linie 304: a) Neunkirchen – Wiebelskirchen – Hangard – Münchwies/Fürth - Lautenbach

→ Mo. – Fr.: von 7 bis 20 Uhr alle 30 Minuten, von 20 bis 23 Uhr alle 60 Minuten

→ Sa.: von 6 bis 15 Uhr alle 30 Minuten, von 16 bis 23 Uhr alle 60 Minuten

→ So.: von 13 bis 23 Uhr alle 60 Minuten

- Linie 304: d) Neunkirchen – Wiebelskirchen – Hangard – Steinbach – Ottweiler

→ Mo. – Fr.: von 21 bis 23 Uhr alle 60 Minuten

→ Sa.: von 16 bis 23 Uhr alle 60 Minuten

→ So.: von 13 bis 23 Uhr alle 60 Minuten

- Linie 355: Ottweiler – Mainzweiler – Welschbach/Marpingen- Remmesweiler – St.Wendel

→ Mo. – Fr.: von 7 bis 19 Uhr alle 60 Minuten

→ Sa.: von 7 bis 10 Uhr alle 60 Minuten, von 11 bis 20 Uhr alle 120 Minuten

→ So.: kein Angebot

Linie 302: Neunkirchen – Wiebelskirchen – Ottweiler – Hanauer Mühle

→ Mo. – Fr.: von 6 bis 20 Uhr alle 30 Minuten

→ Sa.: von 5 bis 14 Uhr alle 30 Minuten

→ So.: kein Angebot

Linie 350: Ottweiler – Stennweiler – Welschbach – Hirzweiler – Hüttigweiler - Illingen

→ Mo. – Fr.: von 8 bis 20 Uhr alle 60 Minuten

→ Sa.: von 7 bis 18 Uhr alle 120 Minuten

→ So.: von 10 bis 20 Uhr alle 180 Minuten

Linie 344: Stadtbus Ottweiler

→ Mo. – Fr.: von 6 bis 18 Uhr alle 60 Minuten

→ Sa.: von 8 bis 14 Uhr alle 60 Minuten

→ So.: kein Angebot

Im Nahverkehrsplan enthalten sind auch Festlegungen hinsichtlich der Fahrzeugqualität und der Gestaltung/Ausstattung von Haltestellen. Der straßengebundene ÖPNV befördert im Landkreis Neunkirchen überwiegend Fahrgäste, die keine oder eine nur sehr eingeschränkte Freiheit in der Wahl des Beförderungsmittels haben. Gegenüber diesen Personen ist die Mobilitätssicherung durch den ÖPNV in angemessener Qualität eine soziale Aufgabe. Gleichzeitig können Verbesserungen der Beförderungsqualität zur Erhaltung und Rückgewinnung wahlfreier Nutzer führen und damit sowohl gesamtwirtschaftlichen Nutzen als auch den betriebswirtschaftlichen Effekt des ÖPNV erhöhen.

Eine besondere Aufmerksamkeit wird hierbei auf das Thema der Barrierefreiheit gelegt. Gemäß den Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist für den ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Grundsätzlich sollen die Haltestellen für alle Menschen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Außer für Rollstuhlfahrer sind auch die Belange der Gehbehinderten, Groß- und Kleinwüchsigen, Blinden, Sehbehinderten, Gehörlosen und Hörgeschädigten zu berücksichtigen. Da der Anteil älterer Menschen kontinuierlich steigen wird, müssen deren Belange besonders berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Anhörung zum Nahverkehrsplan Neunkirchen hatte die Stadt Ottweiler keine Einwände vorgebracht, da der bisherige Linienplan in vollem Umfang in dem neuen Nahverkehrsplan erhalten bleibt. Der Nahverkehrsplan wurde am 25.06.2015 vom Kreistag Neunkirchen beschlossen. In gleicher Sitzung wurde auch die Direktvergabe an die NVG ab dem Jahr 2017 beschlossen.

Der Nahverkehrsplan soll alle fünf Jahre fortgeschrieben werden.

Ortsvorsteher Rosenfeldt informiert die Ortsratsmitglieder über die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes.

Der Ortsrat Lautenbach nimmt die „Gemeinsame Fortschreibung des Nahverkehrsplanes von der Kreisstadt Neunkirchen und dem Landkreis Neunkirchen“ zur Kenntnis.

- 3.2 Ortsvorsteher Rosenfeldt trägt die Antworten der Verwaltung auf die Anfragen aus der letzten Sitzung vor.
- 3.3 Herr Rosenfeldt erinnert an die Neuanschaffung der Lautsprecheranlage in der Leichenhalle.
- 3.4 Der Ortsvorsteher informiert über den Umbau der Küche im Bürgerhaus. Die Grundreinigung, durch die Verwaltung, soll in der Zeit vom 15.07.2015 bis 20.07.2015 erfolgen.

TOP 4. Einwohnerfragestunde

- 4.1 Herr Poppe bittet am Ende der Höcherbergstraße, am Trafohaus, den Gehweg in Richtung Weiher zu mähen.
- 4.2 Herr Poppe macht den Vorschlag, für Lautenbacher Neubürger, eine Begrüßungsmappe zu erstellen.
Von der Verwaltung wird mitgeteilt, dass beim Einwohnermeldeamt eine Begrüßungsmappe für das gesamte Stadtgebiet vorliegen würde.

Die Begrüßungsbroschüre wird den Ortsratsmitglieder zur Information mit der Niederschrift übersandt.

Herr Poppe verlässt um 18.40 Uhr die Sitzung.

B) Nichtöffentliche Sitzung

Sitzung endet um: 18.45 Uhr

Der Vorsitzende

(Rainer Rosenfeldt)

Die Schriftführerin

(Silvia Schwarz)